

№ III. Verordnung

zur Ausführung des §. 58 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 10. Januar 1879.

Um die pünktliche Handhabung der Vorschrift in §. 58 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Ges.-Bl. S. 23 ff.) sicher zu stellen, verordnen wir mit höchster Genehmigung **Serenissimo!** andurch Folgendes:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach der Verordnung über das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung todtler Personen x. x. zu beobachtende Verfahren vom 7. Febr. 1851 (Ges.-Samml. S. 5) eine amtliche Ermittlung über einen Todesfall stattfinden muß, hat die Ortspolizeibehörde die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (§. 58 Abs. 2) vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten zu bewirken und denselben die nach §. 59 des Gesetzes in das Sterberegister einzutragenden Angaben zu machen.

§. 2.

Die Behörden, welchen neben der Ortspolizeibehörde nach der Verordnung vom 7. Februar 1851 die amtliche Untersuchung eines Todesfalles obliegt — Physikus, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter x. — haben zu dem Behufe den Beerdigungsschein und die durch die Untersuchung ermittelten Verhältnisse, deren Eintragung in das Sterberegister vorgeschrieben ist, der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Mudolstadt, den 10. Januar 1879.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.